



NR. 196 | 27.03.2014

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Musik des Mittelalters (M.Mus.)
der Folkwang Universität der Künste

vom 18.12.2013



Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Masterprüfung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Hochschulgrad
- § 5 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Studienumfang
- § 6 Modularisierung und Prüfungsaufbau
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 9 Studierende in besonderen Situationen
- § 10 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen
- § 11 Bildung der Prüfungsnoten
- § 12 Bildung der Modulnoten
- § 13 Bildung der Gesamtnote
- § 14 Zusatzmodule
- § 15 Anmeldung zu, Durchführung und Rücktritt von studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen
- § 16 Wiederholung von studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen
- § 17 Anmeldung zu und Rücktritt von den studienabschließenden Modulen M2 und M3 des Mastersemesters
- § 18 Studienabschließende Modulprüfungen
- § 19 Modulbeschreibung
- § 20 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records und Bescheinigungen
- § 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang: Studienverlaufsplan vom 18.12.2013

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen im Masterstudiengang *Musik des Mittelalters (M.Mus.)* an der Folkwang Universität der Künste. Sie gilt in Verbindung mit dem Studienverlaufsplan für diesen Studiengang.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss. Mit dem Masterabschluss wird nachgewiesen, dass die Absolventinnen und Absolventen unter Berücksichtigung der Veränderungen und Anforderungen der Berufswelt vertiefte fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden erworben haben, die zur selbständigen künstlerischen und wissenschaftlichen Arbeit und zu verantwortlichem und problemlösendem Handeln befähigen. Die Absolventinnen und Absolventen sollen in der Lage sein, dem Leitbild der Folkwang Universität der Künste entsprechend transdisziplinär zu arbeiten und einen impulsgebenden Beitrag für die kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft zu leisten.

Dieses Studium qualifiziert zur künstlerischen und selbstverantwortlichen Musikausübung im Bereich der Musik des Mittelalters (ca. 800 – ca. 1350).

(2) Durch die studienbegleitenden Modul- und Modulteilprüfungen wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module erfüllt worden sind. Durch die Masterprüfung wird nachgewiesen, ob die Studierenden die Ziele des Studiums erreicht haben.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang *Musik des Mittelalters (M.Mus.)* sind ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss der Musik (Diplom, Bachelor, Staatsexamen oder vergleichbare Examina) oder der Musikwissenschaft und eine künstlerische Eignung.

(2) Die Zulassung zum Studium erfolgt zum Winter- oder zum Sommersemester. Näheres über Zugangsvoraussetzungen und Eignungsverfahren regelt die Rahmenordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung der Folkwang Universität der Künste vom 02.07.2012.

(3) Für Bewerberinnen oder Bewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist ein Sprachnachweis gem. § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 4 der Prüfungsordnung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse für



Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie Studierende aus nicht deutschsprachigen Ländern der Folkwang Universität der Künste vom 09.01.2013 zusätzliche Zugangsvoraussetzung.

(4) Künstlerische Eignungsprüfung für den Studiengang *Musik des Mittelalters (M.Mus.)*
(Dauer ca. 20 Minuten)

I. für alle Bewerberinnen und Bewerber

- Vortrag eines gregorianischen Introitus
- Vortrag eines gregorianischen Hymnus
- Vortrag eines vorbereiteten lateinischen oder alt- bzw. mittelhochdeutschen Textes
- Kolloquium zu Fachfragen und zur Studienmotivation

II. schwerpunktspezifisch

a. Vokaler Schwerpunkt:

- Vortrag eines Vokalstücks aus dem Bereich mittelalterlicher Musik (Gregorianischer Choral und verwandte Repertoires sowie Troubadour/Trouvères/Minnesang)
- Nachsingen modaler (kirchentonaler) Melodien

b. Instrumentaler Schwerpunkt:

- ein frei gewähltes Instrumentalstück entweder auf dem gewünschten oder auf dem bisher studierten Instrument

- Nachspielen modaler (kirchentonaler) Melodien

III. Bewertungskriterien

- Gehobener vokal-/ instrumentaltechnischer Leistungsstand und musikalische Ausdrucksfähigkeit, - stimmliche und sprachliche Eignung,
- gehobenes stilistisches Differenzierungsvermögen,
- angemessenes Reagieren im Kontext von Improvisationen (Vor- und Nachspielen/-singen, Weiterführen der Melodie im Rahmen der Modalität).

Alle Prüfungsteile der künstlerischen Eignungsprüfung werden gleich gewichtet.

§ 4

Hochschulgrad

Nach erfolgreichem Abschluss der Masterprüfung verleiht die Folkwang Universität der Künste den Mastergrad „Master of Music“, abgekürzt „M.Mus.“

§ 5

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang *Musik des Mittelalters (M.Mus.)* beträgt 2 Studienjahre (4 Semester).

(2) Das gesamte Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Teilmodulen, die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Arbeitsaufwand mit einer bestimmten Zahl von ECTS-Credits quantitativ bewertet werden. Die Höhe der zu vergebenen ECTS-Credits gibt den durchschnittlichen Arbeitsaufwand der Studierenden für alle zum Modul gehörenden Leistungen wieder. Das European Credit Transfer System (ECTS) dient der Erfassung des gesamten zeitlichen Aufwandes der von den Studierenden erbrachten Leistungen. Jedes Teilmodul ist mit ECTS-Credits versehen, die dem jeweils erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden entsprechen. Das Studium umfasst pro Semester 30 ECTS-Credits und demnach insgesamt 120 ECTS-Credits. Einem ECTS-Credit liegen ca. 30 Arbeitsstunden zugrunde, 30 ECTS-Credits demgemäß 900 Arbeitsstunden.

Die Verteilung der ECTS-Credits regelt der Studienverlaufsplan (siehe Anhang).

(3) Zielsetzungen und Inhalte der (Teil-)Module und Lehrveranstaltungen werden vom Fachbereichsrat 2 im Modulhandbuch schriftlich festgelegt, welches bei Bedarf aktualisiert wird. Mit den ECTS-Credits ist keine qualitative Bewertung der Studienleistungen verbunden.

(4) Pro Studienjahr sollen 60 ECTS-Credits erworben werden. Studierende, die im ersten Studienjahr weniger als 40 ECTS-Credits erworben haben, müssen an einer fachbezogenen Studienberatung teilnehmen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

(5) Um die Voraussetzungen für eine (Teil-)Modulprüfung zu erfüllen, darf in praktischen Ausbildungsveranstaltungen grundsätzlich eine Fehlzeit von 20 % nicht überschritten werden, um die Schaffung eines angemessenen künstlerischen Niveaus unter Aufsicht und Leitung der Lehrperson zu gewährleisten.

§ 6

Modularisierung und Prüfungsaufbau

(1) Das Studium ist modularisiert. Module bilden Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus einem oder mehreren Teilmodulen, dem dazugehörigen Selbststudium und Prüfungen zusammensetzen. Jedes Modul schließt mit einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfungen ab, mit deren Bestehen die Studierenden das Erreichen der Lernziele des Moduls nachweisen.

(2) Modulprüfungen können sich aus mehreren Modulteilprüfungen zusammensetzen (studienbegleitenden benoteten Modul(teil)prüfungen und unbenoteten

Modul(teil)prüfungen).

(3) Die Organisation der Prüfungen obliegt den Lehrenden, sofern diese Ordnung keine anderweitige Regelung trifft. Bei Kommissionsprüfungen findet die Anmeldung beim Prüfungsamt statt, bei anderen Prüfungstypen beim Lehrenden. Ort und Datum der Kommissionsprüfung werden durch Aushang bekannt gegeben. Die Teilnahmevoraussetzungen werden in den Modulbeschreibungen festgelegt. Das Absolvieren einer Studienleistung kann zur Voraussetzung für die erfolgreiche Teilnahme an der Modul(teil)prüfung gemacht werden.

(4) Die Studierenden absolvieren in den ersten drei Fachsemestern drei aus vier Schwerpunkten sowie im 4. Fachsemester die Module des „Mastersemesters“. Die Schwerpunkte werden fortlaufend in der gleichen Reihenfolge angeboten („Gregorianischer Choral und Hildegard von Bingen“, „Mehrstimmigkeit des frühen und hohen Mittelalters“, „Troubadour/Trouvères oder Minnesang“ und „Mehrstimmigkeit des hohen und späten Mittelalters“). Die Studierenden können die Schwerpunkte nicht wählen, sondern beginnen mit dem Schwerpunkt, der in ihrem ersten Semester gerade angeboten wird und studieren die Schwerpunkte dann fortlaufend weiter. Im vierten Fachsemester wird statt eines Schwerpunktes das „Mastersemester“ belegt.

Wurde im Studienverlauf das Teilmodul „Aufführungsgestaltung“ (C2c oder C4c) nur einmal absolviert, so muss im „Mastersemester“ im Modul M3 das Wahlpflichtteilmodul M3c „Aufführungsgestaltung“ zusätzlich belegt werden.

(5) Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus

- unbenoteten studienbegleitenden Modulteilprüfungen (bestanden/nicht-bestanden)
- benoteten studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen.

(6) Am Ende des zweiten Fachsemesters erhält die oder der Studierende vom Prüfungsamt auf Anfrage einen Nachweis darüber, dass die Anzahl von mindestens 40 ECTS-Credits erworben wurde. Dieser Nachweis dient als Grundlage für die Bescheinigung nach § 48 BAföG.

§ 7

Prüfungsausschuss

(1) Für den Masterstudiengang *Musik des Mittelalters (M.Mus.)* ist der Prüfungsausschuss Fachbereich 2 zuständig. Seine Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat gewählt. Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, von denen vier der Gruppe der Professorinnen und Professoren, eines der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, eines der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und eines der Gruppe der Studierenden angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitgliedergruppe der Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen

Stellvertreter. Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre. Für das studentische Mitglied beträgt die Amtszeit ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf der Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolgerinnen und Nachfolger gewählt worden sind und ihr Amt angetreten haben.

(3) Der Prüfungsausschuss

- ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts
- bestellt die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer,
- achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden,
- berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten,
- entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und
- legt in Koordination mit dem zuständigen Prüfungsamt die Prüfungstermine fest.

Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen, dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

Für einzelne Prüfungen kann der Prüfungsausschuss das Prüfungsamt mit der Bestellung der Prüferinnen oder Prüfer beauftragen.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft mindestens einmal pro Semester den Prüfungsausschuss ein. Sie oder er muss ihn einberufen, wenn es von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Dekanin oder dem Dekan verlangt wird.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern einschließlich der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters. Die Professorinnen- oder Professoren-Mehrheit muss gegeben sein. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 8

Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Bei studienbegleitenden Prüfungen ist in der Regel die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüferin oder Prüfer. Mündliche und praktische Prüfungen sind dabei in Gegenwart mindestens einer weiteren Prüferin oder eines weiteren Prüfers oder einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers durchzuführen. Mündliche und praktische Prüfungen sind zu protokollieren. Prüferinnen und Prüfer oder Beisitzerinnen und Beisitzer darf nur sein, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt in Absprache mit der oder dem jeweiligen Studiengangsbeauftragten und dem Prüfungsamt für das Mastermodul M2 drei Prüferinnen oder Prüfer und für das Mastermodul M3 zwei Prüferinnen und Prüfer.

(3) Prüfungsberechtigt sind alle Professorinnen und Professoren im Rahmen ihres Fachgebiets. Soweit diese nicht zur Verfügung stehen, können Lehrbeauftragte und akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden, sofern sie zur selbständigen Lehre an der Folkwang Universität der Künste berechtigt sind. Für die Wahl der Prüferinnen und Prüfer für die Mastermodule M2 und M3 steht den Studierenden ein Vorschlagsrecht zu, das keinen Anspruch auf Berücksichtigung begründet.

(4) Es gibt drei Prüfungstypen:

- Typ A - Kommissionsprüfung (mind. drei Prüferinnen oder Prüfer):
Mündlich-praktische Prüfung mit mind. drei Prüferinnen oder Prüfern, wird vom Prüfungsamt in Absprache mit der jeweiligen Fachgruppensprecherin oder dem Fachgruppensprecher organisiert und von der oder dem Vorsitzenden der Kommission protokolliert.
- Typ B - Mündlich/praktische Prüfung:
Mündlich-praktische Prüfung mit zwei Prüferinnen oder Prüfern, wird von der oder dem Lehrenden selbst organisiert hinsichtlich Zeitpunkt, Raum und weiterer Prüferin oder weiterem Prüfer (oder sachkundiger Beisitzerin oder sachkundiger Beisitzer); die Prüfung ist zu protokollieren.
- Typ C - Schriftliche/weitere Prüfung:
Schriftliche/weitere Prüfungen, die die oder der Lehrende als Prüferin oder Prüfer abnimmt und selbst organisiert hinsichtlich Zeitpunkt und Raum.

§ 9

Studierende in besonderen Situationen

(1) Weisen Studierende nach, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen und

Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit den Studierenden und der Prüferin oder dem Prüfer Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungs-/Vorbereitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

(3) Für Studierende, die ihren Ehegatten oder ihre Ehegattin, ihren eingetragenen Lebenspartner oder ihre eingetragene Lebenspartnerin oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn dieser oder diese pflege- oder versorgungsbedürftig ist, legt der Prüfungsausschuss die in der Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

§ 10

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Das Studium ist mit der erfolgreichen Masterprüfung abgeschlossen. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungen aller für das Studium vorgesehener Module bestanden sind und die jeweils erforderliche Anzahl von ECTS-Credits erworben wurde sowie alle benoteten Modulprüfungen mit mindestens *ausreichend* (4,0) bewertet sind.

Es müssen folgende Module absolviert werden: siehe Anhang, Studienverlaufsplan.

(2) Eine unbenotete oder aus unbenoteten Teilen zusammengesetzte Modulprüfung muss in all ihren Modulteilungen bestanden sein. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren benoteten Modulteilprüfungen, entscheidet das Gesamtergebnis gemäß § 12.

(3) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine geforderte Prüfungsleistung gemäß Absatz 1 nicht erfolgreich absolviert wurde und eine Wiederholung dieser Prüfungsleistung gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

(4) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird vom Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erfolgreich absolvierten Prüfungen, deren Noten und die erworbenen ECTS-Credits ausweist und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden worden ist.

(5) Eine bestandene Prüfung darf nicht wiederholt werden.

§ 11

Bildung der Prüfungsnoten

(1) Für benotete studienbegleitende Prüfungen sind von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer folgende Noten zu verwenden.

1 = sehr gut - eine hervorragende Leistung

2 = gut - eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend - eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend - ein Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend - eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung der Leistungen Zwischenwerte in den Grenzen 1,0 und 4,0 gebildet werden.

(2) Wird eine benotete studienbegleitende Prüfung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern bewertet, dann errechnen sich die Noten aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalzahl hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

Bei einem Durchschnitt

von 1,0 bis 1,5 = sehr gut

von 1,6 bis 2,5 = gut

von 2,6 bis 3,5 = befriedigend

von 3,6 bis 4,0 = ausreichend

ab 4,1 = nicht ausreichend

§ 12

Bildung der Modulnoten

(1) Ein Modul ist erfolgreich absolviert, wenn alle zu diesem Modul gehörenden studienbegleitenden Modulteilprüfungen abgelegt wurden, die Voraussetzungen zur Vergabe der Credits erfüllt wurden und – bei benoteten Modulen – die Modulnote mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet ist. Mit erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden der oder dem Studierenden die ausgewiesenen ECTS-Credits gutgeschrieben.

(2) Bei der Berechnung zusammengefasster Noten wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungen, so ist die Modulnote das gewichtete Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Das

gewichtete Mittel errechnet sich aus der Summe der mit den Einzelnoten multiplizierten Credits - gegebenenfalls unter Anwendung einer im Studienverlaufsplan festgelegten besonderen Gewichtung - dividiert durch die Gesamtzahl der benoteten Credits des Moduls.

§ 13

Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als gewichtete Durchschnittsnote berechnet. Für die Berechnung der Gesamtnote sind die Modulnoten aller verpflichtend zu absolvierenden Module des Masterstudiengangs Musik des Mittelalters (M.Mus.) zu berücksichtigen.
- (2) Für die Gewichtung der einzelnen Modulnoten werden die zugehörigen ECTS-Credits zugrunde gelegt, ggfs. unter Anwendung einer im Studienverlaufsplan festgelegten besonderen Gewichtung.
- (3) Bei der Berechnung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Wurden die Mastermodule M2 und M3 mit der Note sehr gut (1,0) bewertet und ist der Notendurchschnitt aller anderen Modulnoten sehr gut (1,1 oder besser), wird im Zeugnis gemäß § 24 das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 14

Zusatzmodule

- (1) Die Studierenden können sich über den Pflicht- und den Wahlpflichtbereich hinaus in weiteren Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule).
- (2) Das Ergebnis einer Prüfung in einem solchen Zusatzmodul wird bei der Feststellung von Modulnoten und der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Die Leistungen werden im Transcript of Records ausgewiesen.

§ 15

Anmeldung zu, Durchführung und Rücktritt von studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen

- (1) Die Anmeldung zur Teilnahme an einer Lehrveranstaltung (Teilmodul) ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modul(teil)prüfung. Die Anmeldung erfolgt für im Wintersemester beginnende (Teil-)Module spätestens bis zum 15.12. und für im Sommersemester beginnende (Teil-)Module bis zum 15.06. Die Teilnahmevoraussetzungen werden in der Modulbeschreibung festgelegt. Das Absolvieren einer Studienleistung kann zur Voraussetzung für die erfolgreiche Teilnahme an der Modul(teil)prüfung gemacht werden (siehe Modulbeschreibung).

(2) Bei Prüfungen, die vom Prüfungsamt koordiniert werden, werden Ort und Datum der Prüfung durch Aushang bekannt gegeben.

(3) Der Rücktritt von einer Modul(teil)prüfung ist bis zwei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich beim Prüfungsamt zu melden.

(4) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, das sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen oder Behinderungen ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Abstimmung mit der Kandidatin oder dem Kandidaten und den Prüferinnen oder Prüfern fest, wie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Zeit oder anderer Form erbracht werden können.

(5) Das Prüfungsamt informiert auf Nachfrage die Kandidatin oder den Kandidaten über die Prüfungsergebnisse.

§ 16

Wiederholung von studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen

(1) Nicht bestandene Prüfungen können maximal zweimal, studiengangabschließende Prüfungen einmal wiederholt werden. Der Termin der Wiederholungsprüfungen studienbegleitender Modul(teil)prüfungen ist so zu terminieren, dass die Regelstudienzeit wenn möglich eingehalten werden kann.

Ist für die Wiederholungsprüfung die nochmalige Teilnahme an der Lehrveranstaltung nötig, müssen die Studierenden den nächsten Prüfungstermin wahrnehmen.

(2) Besteht eine Kandidatin oder ein Kandidat eine zusammengesetzte Modulprüfung nicht, so muss sie oder er nur jede nicht bestandene Teilprüfung wiederholen. Über das Bestehen der Modulprüfung entscheidet das Gesamtergebnis, das mit mindestens *ausreichend* bewertet sein muss.

§ 17

Anmeldung zu und Rücktritt von den studienabschließenden Modulen M2 und M3 des Mastersemesters

(1) Der Antrag auf Zulassung zu den studienabschließenden Mastermodulen M2 und M3 ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten und beim Prüfungsamt einzureichen. Die Module M2 und M3 müssen zusammen angemeldet werden. Die Fristen für die Anmeldung werden vom Prüfungsamt bekannt gegeben.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- der Nachweis der Immatrikulation an der Folkwang Universität der Künste für den Studiengang *Musik des Mittelalters (M.Mus.)*
- eine Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten, dass ihr bzw. ihm die Prüfungsordnung bekannt ist;
- eine Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten, ob sie oder er bereits eine Masterprüfung in einem gleichartigen Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder aber sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
- die Nachweise über die nach Absatz 2 abgeschlossenen Module.

(2) Die Voraussetzungen zur Zulassung zu den studienabschließenden Modulen „Praktische Projektarbeit“ (M2) und „Theoretische Projektarbeit“ (M3) des Mastersemesters sind erfüllt, wenn die Prüfungs- und Studienleistungen der ersten zwei Fachsemester (bzw. zweier Schwerpunkte) erbracht worden sind und das Modul „Praktische Projektarbeit“ des dritten Fachsemesters erfolgreich absolviert wurde. Die Zulassung erfolgt für die beiden Module M2 und M3 gleichzeitig.

(3) Der Rücktritt von den Modulen M2 und M3 des Mastersemesters ist einmalig bis einen Monat nach Zulassung zu diesen Modulen möglich und ist schriftlich beim Prüfungsamt zu melden. Ein Rücktritt bezieht sich auf beide Module gleichzeitig. Die Module M2 und M3 können im nächsten Semester wiederholt werden.

§ 18

Studienabschließende Modulprüfungen

(1) Die Prüfung der Mastersemestermodule M2 und M3 besteht aus:

Praktische Projektarbeit M2:

a) und b) Themenschwerpunkt des Mastersemesters und vokale/instrumentale Arbeit: Gestaltung eines Konzertes (Dauer 60–70 Min.), darin eine Solopassage (Dauer 5–10 Min.); (Kommissionsprüfung; abgenommen vom Lehrenden und zwei weiteren Prüferinnen oder Prüfern bzw. fachkundigen Beisitzerinnen oder Beisitzern; benotet).

Theoretische Projektarbeit M3:

a) Mastermappe: Sämtliche Transkriptionsübungen aus drei von vier Schwerpunkten der Module C1–C4, zuzüglich der Transkriptionsübungen aus M3, zusätzlich mindestens 6 weitere Transkriptionsübungen aus den selbstgewählten Schwerpunkten sowie 3 aufführungsbezogene Materialien aus drei der Module B1–B4 (unbenotet).

b) Musiktheoretische Basis: mündliche Prüfung (Dauer 15 Min; abgenommen vom Lehrenden

und einer Zweitprüferin oder einem Zweitprüfer bzw. einer Beisitzerin oder einem Beisitzer, benotet).

c) gegebenenfalls: Aufführungsgestaltung: Abgabe von Hausaufgaben (unbenotet).

(4) Die Mastermodule M2 und M3 dürfen nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung der Mastermodule M2 und M3 kann nur im darauf folgenden Semester erfolgen. Die Wiederholung der bestandenen Mastermodule M2 und M3 ist ausgeschlossen.

§ 19

Modulbeschreibung

Die Modulbeschreibungen enthalten insbesondere:

- a) Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls
- b) Lehrformen
- c) Voraussetzungen für die Teilnahme
- d) Verwendbarkeit des Moduls
- e) Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Credits
- f) ECTS-Credits und Noten
- g) Häufigkeit des Angebots
- h) Arbeitsaufwand
- i) Dauer der Module.

Alle Modulbeschreibungen eines Studiengangs ergeben das Modulhandbuch. Das Modulhandbuch ist vom Fachbereichsrat zu verabschieden.

§ 20

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden von Amts wegen anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit durch den Prüfungsausschuss festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt und Umfang den Anforderungen des neu gewählten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Hierbei ist kein schematischer Vergleich, sondern die Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung ausschlaggebend. Nicht bestandene Prüfungen sind bezüglich der Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen anzurechnen.

(2) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind auf Antrag anzuerkennen, soweit die Gleichwertigkeit durch den Prüfungsausschuss

festgestellt ist. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Zur Förderung des internationalen Austausches ist bei der Anerkennung im Ausland erworbener Leistungen im Zweifel zu Gunsten der oder des Studierenden zu entscheiden.

(3) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die nach den Absätzen 1 und 2 anzurechnen sind, werden ECTS-Credits in Höhe der entsprechenden Studien- und Prüfungsleistung des Studiengangs Musik des Mittelalters (M.Mus.) verbucht und dem jeweiligen Modul bzw. Teilmodul zugeordnet. Anrechnungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.

(4) Bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

§ 21

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit *nicht ausreichend* (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ihren oder seinen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich, grundsätzlich innerhalb von drei Werktagen nach dem Termin der Prüfung angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat die Kandidatin oder der Kandidat ein ärztliches Attest vorzulegen. Bezüglich der Gründe für die Nichtteilnahme an Prüfungen oder für die Nichteinhaltung von Bearbeitungs- und Vorbereitungszeiten steht einer Krankheit der oder des Studierenden die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet. In Wiederholungs- und Zweifelsfällen können Studierenden besondere Auflagen erteilt werden.

(3) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, worunter auch Plagiate fallen, oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit *nicht ausreichend* (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Dasselbe gilt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem

jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit *nicht ausreichend (5,0)* bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen dieser Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung für nicht bestanden erklären.

(5) Der Prüfling kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling innerhalb eines Jahres auf Antrag in angemessener Frist durch das Prüfungsamt Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records und Bescheinigungen

(1) Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist ein Zeugnis auszustellen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Das Zeugnis wird von der Dekanin oder dem Dekan des jeweiligen Fachbereichs und der Rektorin oder dem Rektor der Folkwang Universität der Künste unterzeichnet und mit dem Siegel der Folkwang Universität der Künste versehen.

(2) Das Zeugnis beinhaltet neben der Gesamtnote die Titel und Noten aller in die Gesamtnote einfließender studienbegleitender Modulprüfungen mit den jeweiligen ECTS-Credits, die studienabschließenden Mastermodule M2 und M3 mit Benotung und zugehörigen ECTS-Credits sowie den Themenschwerpunkt des Masterprojekts.

(3) Mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Masterurkunde ausgehändigt, die die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 4 beurkundet. Die



Masterurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des jeweiligen Fachbereichs und der Rektorin oder dem Rektor der Folkwang Universität der Künste unterzeichnet und mit dem Siegel der Folkwang Universität der Künste versehen. Sie trägt das Datum des Zeugnisses. Mit Aushändigung der Masterurkunde erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Befugnis, den akademischen Grad gemäß § 4 zu führen.

(4) Beim Verlassen der Folkwang Universität der Künste oder beim Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag eine Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die erreichten ECTS-Credits ausgestellt.

(5) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt, aus dem die internationale Einordnung des bestandenen Abschlusses hervorgeht. Das Diploma Supplement enthält persönliche Angaben und allgemeine Hinweise zur Art des Abschlusses, zur den Abschluss verleihenden Hochschule und zum Studienprogramm. Detaillierte Informationen zu den erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen der Module und Teilmole, ihren Bewertungen sowie zu den mit den jeweiligen Prüfungen erworbenen ECTS-Credits beinhaltet das Transcript of Records. Das Diploma Supplement und das Transcript of Records tragen das gleiche Datum wie das Zeugnis.

Auf Antrag der oder des Studierenden wird ihr oder ihm durch das Prüfungsamt zusätzlich eine englischsprachige Fassung von Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Transcript of Records erstellt.

§ 24

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Hochschule veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichs 2 der Folkwang Universität der Künste
vom 18.12.2013.

Essen, den 28.02.2014

Der Rektor
Prof. Kurt Mehnert

Anhang: Studienverlaufsplan vom 18.12.2013

Schwerpunkt: Gregorianischer Choral und Hildegard von Bingen

		Modultyp/ Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	Credits	Prüfungsart	Prüfungsform	Gewichtung bei der Ermittlung der Gesamtnote
Psalmensingen (A1)	P		15	45	60	2	u	PP 10 Min	
a) Psalmensingen / Liturgische Grundlagen	Gr		15	45	60	2			
Praktische Projektarbeit (B1)	P		60	510	570	19	b	PP 60-70 Min. inklusiv Solo 5-10 Min.	nach ECTS
a) Themenschwerpunkt: Gregorianischer Choral und Hildegard von Bingen	Gr		45	345	390	13			
b) vokale / instrumentale Arbeit	E		15	165	180	6			
Theoretische Projektarbeit (C1)	P		30	210	240	8	b		
a) Quellenkunde / Transkription	S		15	105	120	4	b	HA	nach ECTS
b) Musiktheoretische Basis	S		15	105	120	4	b	M 15 Min.	nach ECTS
Semester gesamt			105	765	870	29			

Schwerpunkt: Mehrstimmigkeit des frühen und hohen Mittelalters

		Modultyp/ Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	Credits	Prüfungsart	Prüfungsform	Gewichtung bei der Ermittlung der Gesamtnote
Psalmensingen (A2)	P		15	45	60	2	u	PP 10 Min	
a) Psalmensingen / Liturgische Grundlagen	Gr		15	45	60	2			
Praktische Projektarbeit (B2)	P		60	510	570	19	b	PP 60-70 Min. inklusiv Solo 5-10 Min.	nach ECTS
a) Themenschwerpunkt: Mehrstimmigkeit des frühen und hohen Mittelalters	Gr		45	345	390	13			
b) vokale / instrumentale Arbeit	E		15	165	180	6			
Theoretische Projektarbeit (C2)	P		45	255	300	10			
a) Quellenkunde / Transkription	S		15	105	120	4	b	HA	nach ECTS
b) Musiktheoretische Basis	S		15	105	120	4	b	M 15 Min.	nach ECTS
c) Aufführungsgestaltung	S		15	45	60	2	u	LN	
Semester gesamt			120	810	930	31			

Schwerpunkt: Troubadour/Trouvères oder Minnesang

		Modultyp/ Veranstaltungsort	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	Credits	Prüfungsart	Prüfungstform	Gewichtung bei der Ermittlung der Gesamtnote
Psalmensingen (A3)	P		15	45	60	2	u	PP 10 Min	
a) Psalmensingen / Liturgische Grundlagen	Gr		15	45	60	2			
Praktische Projektarbeit (B3)	P		60	510	570	19	b	PP 60-70 Min. inklusiv Solo 5-10 Min.	nach ECTS
a) Themenschwerpunkt: Troubadour/Trouvères oder Minnesang	Gr		45	345	390	13			
b) vokale / instrumentale Arbeit	E		15	165	180	6			
Theoretische Projektarbeit (C3)	P		30	210	240	8	b		
a) Quellenkunde / Transkription	S		15	105	120	4	b	HA	nach ECTS
b) Musiktheoretische Basis	S		15	105	120	4	b	M 15 Min.	nach ECTS
Semester gesamt			105	765	870	29			

Schwerpunkt: Mehrstimmigkeit des hohen und späten Mittelalters

		Modultyp/ Veranstaltungsort	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	Credits	Prüfungsart	Prüfungstform	Gewichtung bei der Ermittlung der Gesamtnote
Psalmensingen (A4)	P		15	45	60	2	u	PP 10 Min	
a) Psalmensingen / Liturgische Grundlagen	Gr		15	45	60	2	u		
Praktische Projektarbeit (B4)	P		60	510	570	19	b	PP 60-70 Min. inklusiv Solo 5-10 Min.	nach ECTS
a) Themenschwerpunkt: Mehrstimmigkeit des hohen und späten Mittelalters	Gr		45	345	390	13			
b) vokale / instrumentale Arbeit	E		15	165	180	6			
Theoretische Projektarbeit (C4)	P		45	255	300	10			
a) Quellenkunde / Transkription	S		15	105	120	4	b	HA	nach ECTS
b) Musiktheoretische Basis	S		15	105	120	4	b	M 15 Min.	nach ECTS
c) Aufführungsgestaltung	S		15	45	60	2	u	LN	
Semester gesamt			120	810	930	31			

Mastersemester

	Modultyp / Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	Credits	Prüfungsart	Prüfungsform	Gewichtung bei der Ermittlung der Gesamtnote
Psalmensingen (M1)	P	15	45	60	2	u	PP 10 Min	
a) Psalmensingen	Gr	15	45	60	2	u		
Praktische Projektarbeit (M2)	P	60	510	570	19	b	PP 60-70 Min. inklusive Solo 5-10 Min.	nach ECTS, 3-fach
a) Themenschwerpunkt des Mastersemesters	Gr	45	345	390	13			
b) vokale / instrumentale Arbeit	E	15	165	180	6			
Theoretische Projektarbeit (M3)	P	15/30	225/270	240/300	8/ 10			
a) Mastermappe	Ü	0	120	120	4	u	Mappe	
b) Musiktheoretische Basis	S	15	105	120	4	b	M 15 Min.	nach ECTS
c) <i>Wahlpflicht: Aufführungsgestaltung</i>	S	15	45	60	2	u	LN	
Semester gesamt		90/105	780/825	870/930	29/31			

Modultyp:
 P = Pflicht
 WP = Wahlpflicht
 Z = Zusatzmodul
 B = Basismodul
 A = Aufbaumodul

Prüfungsart:
 b = benotet
 u = unbenotet

Veranstaltungsart:
 E = Einzelunterricht
 GR = Gruppenunterricht
 S = Seminar
 V = Vorlesung
 PR = Projekt
 Ü = Übung
 H = Hospitation

Prüfungsform:
 K = Klausur
 R = Referat
 M = mündliche Prüfung
 PK = Präsentation mit
 Kolloquium
 PP = Praktische Prüfung
 P = Probe
 LN = Leistungsnachweis
 HA = Hausarbeit
 PR = Präsentation